

A n m e r k u n g e n.

- 1.) In Processualibus, welche vor den Kirchenrath gehöcig sind, ist sich nach der für das Oberconsistorium und dessen Protonotariatsrepetition eingeführten Sportul-Tax-Ordnung, und in Fällen, wo diese keine Bestimmung enthält, nach der Appellation-Berichts-Sportul-Tax-Ordnung zu richten.
 - 2.) Unter sämmtlichen obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der Verichte, bei welchen das Mundum besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber das erforderliche Stempelpapier, ingleichen das Postporto und Briefträgerlohn.
 - 3.) Außer den in dieser Taxordnung bestimmten Sätzen ist an noch von jeder Ausfertigung, welche nicht ex Officio erfolgt, ein Groschen für Schreibbedürfnisse, nicht minder sind bei den von geistlichen und weltlichen Behörden an den Kirchenrath gelangenden Sachen und Angelegenheiten, und aus diesem Collegio an jene Unterbehörden abgehenden Rescripten und sonstigen Resolutionen, in so fern Sportulu in Ansatz kommen, die in dem 7ten Hohen der den Eingang und Abgang der Sachen betreffenden Bekanntmachung des Kirchenraths vom 14ten September 1829 (N^o 47 der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von dem Jahre 1829) festgesetzten Gebühren mit zwei Groschen für den Eingang und zwei Groschen für den Abgang jeder Sache zu entrichten.
 - 4.) In Dispensationsfällen sind außer den vorstehenden Sportulu die, nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmenden, Dispensations-Gebühren noch besonders zu entrichten.
-